

Statuten der Männerriege Gersau

Revidiert und in Kraft gesetzt anlässlich der GV vom 21. März 2015

1. Name und Sitz:

- 1.1 Die Männerriege Gersau (MRG) ist eine Untersektion des Turnvereins STV Gersau. Sie bildet einen eigenen Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB und ist vereinsmässig vom Turnverein STV Gersau unabhängig.
- 1.2 Das Rechtsdomizil des Vereins befindet sich in Gersau.

2. Zweck :

- 2.1 Förderung des Männerturnens, der Gesundheit dienend.
- 2.2 Förderung des Seniorenturnens, ebenfalls der Gesundheit dienend.
- 2.3 Förderung und Pflege der Kameradschaft.
- 2.4 Die MRG ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mitgliedschaft:

- 3.1 Die MRG umfasst:
 - a) Aktivmitglieder, b) Seniorenmitglieder c) Ehrenmitglieder
 - a) Das Aktivmitglied sollte mindestens 10 Turnstunden pro Jahr besuchen.
 - b) Seniorenmitglied wird ein Aktivmitglied, das das 60. Altersjahr erreicht hat.
 - c) Ehrenmitglied kann werden, das sich um die MRG besonders verdient gemacht hat und von der GV ernannt wird.
- 3.2 Eintritte und Austritte sind nur an der GV möglich. Aufgenommen kann jeder über 30-jährige, der bis zur GV einige Turnstunden besucht hat.

- 3.3 Der Jahresbeitrag für Aktiv- und Seniorenmitglieder wird jeweils an der GV bestimmt. Ehrenmitglieder sind nicht mehr verpflichtet Jahresbeiträge zu leisten.
- 3.4 Die MRG kann ein Gesundheitsturnen für Senioren ohne Mitgliedschaft durchführen.

4. Rechte und Pflichten

- 4.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu befolgen und den Vereinsbeschlüssen nachzuleben.
- 4.2 Sämtliche Mitglieder sind an den Vereinsversammlungen stimm- und wahlberechtigt. Jeder hat das Recht, Anträge zu stellen.
- 4.3 Austretende Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

5. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- 5.1
 - a) die ordentliche Generalversammlung (GV)
 - b) die ausserordentliche GV
 - c) der Vorstand
 - d) die Revisoren

Generalversammlung:

- 5.2 Das oberste Organ ist die GV. Sie wird vom Vorstand rechtzeitig einberufen und behandelt alle Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen. 2/3 aller Mitglieder können eine Einberufung verlangen. Abgestimmt wird nur über traktandierte Geschäfte, ausser wenn ein Antrag 7 Tage vor der GV schriftlich beim Präsidenten eintrifft.
- 5.3 Der Vorstand kann bei Notwendigkeit auch eine ausserordentliche GV einberufen.

- 5.4 Wahlen und Abstimmungen werden im Allgemeinen offen abgestimmt. Die Hälfte der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Abstimmung verlangen.
- 5.5 Statutenänderungen müssen auf Antrag an der GV von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder angenommen werden.
- 5.6 Der Vorstand stellt an der GV das Jahresprogramm vor. Änderungen und Wünsche der Mitglieder werden entgegengenommen und darüber abgestimmt.

Vorstand:

- 5.7 Der Vorstand besteht mindestens aus:
Präsident, Vizepräsident, Oberturner, Kassier und Aktuar.

Wahlmodus: In geraden Jahren werden der Präsident, der Kassier und der 1. Rechnungsrevisor gewählt, in ungeraden Jahren jeweils der Vizepräsident, Oberturner, Aktuar und der 2. Revisor. Alle werden jeweils auf 2 Jahre gewählt.

- 5.8 Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins und vertritt diese nach aussen. Er bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist. Über die Vorstandssitzungen ist ein Kurzprotokoll zu führen.

Revisoren:

- 5.9 Die GV wählt 2 Revisoren, welche die Jahresrechnung jeweils vor der GV kontrollieren. Sie erstatten der GV einen Bericht und stellen Antrag auf Genehmigung. Die Revisoren sind alternierend zu wählen.

6. Kassawesen

- 6.1 Einnahmen sind:

Mitgliederbeiträge und Gönnerbeiträge

Einnahmen aus Festwirtschaften, Helferdienste ect.

Schenkungen, Zinsen

6.2 Ausgaben sind:

Spesen des Vorstandes , Kursgelder und Verbandsbeiträge

Ausgaben für GV, Ausflüge, Reisen und Aktivitäten der MRG

7. Turnbetrieb

7.1 Der Oberturner ist für den Turnbetrieb verantwortlich. Er kann auch andere damit beauftragen. Er ist auch zuständig für die Aus- und Weiterbildung im Turnwesen.

7.2 Der Oberturner und seine Riegenleiter können Aus- und Weiterbildungskurse besuchen.

8. Allgemeines

8.1 Die Statuten wurden 1995 zum letzten Mal revidiert und wurden an der GV 2015 wiederum auf den neuesten Stand gebracht. Ausschlaggebend war, dass der frühere Männerturnverband ZMTV aufgelöst worden ist und einige interne Veränderungen im Turnbetrieb der MRG berücksichtigt werden sollten.

8.2 Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8.3 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch traktandierten Beschluss, wobei mindestens 2/3 der Mitglieder dem zustimmen.

8.4 Sollte die MRG aufgelöst werden, bestimmt die GV über die Verwendung des restlichen Vermögens.

8.5 Die neuen Statuten sind an der GV vom 21.März 2015 angenommen worden und treten mit diesem Datum in Kraft.

Gersau, 21. März 2015

Im Namen des Vorstandes:

Der Aktuar:

Der Präsident:

René Küng

Christian Tschümperlin